

Windrad am Haxterberg darf nicht gebaut werden

Verwaltungsgericht Minden bestätigt die Ablehnung durch den Kreis Paderborn

■ **Paderborn** (hn). Zu hoch und zu nah am Verkehrslandeplatz Haxterberg: So wies kurzgefasst die 11. Kammer des Verwaltungsgerichts Minden die Klage eines Windenergie-Investors ab, dem der Kreis Paderborn für ein östlich der B 68 geplantes 189,5 Meter hohes Windrad abgelehnt hatte.

Die Enttäuschung nach über zweistündiger mündlicher Verhandlung war Ewald Ewers anzusehen. Auch die prominente Unterstützung durch Anwalt Andreas Lahme, Landesvorsitzender des Verbandes Erneuerbare Energien, und des Flugplatz-Gutachters Dieter Faulenbach da Costa nützten nichts, um der Klage zum Erfolg zu verhelfen.

Mehr als nur eine Nebenrolle als Beigeladene spielte auf der Seite des beklagten Kreises die Luftaufsichts- und genehmigungsbehörde beim Regierungspräsidenten in Münster, die die Verträglichkeit des

Energievorhabens zu prüfen hatte. Ewers hatte schon früher eine immissionsrechtliche Genehmigung für den Bau eines Windrades südöstlich des Flugplatzes auf Dahler Gebiet beim Kreis beantragt. Damals noch mit knapp 100 Meter Höhe, wie die rund 20 Windräder, die noch näher an der 1.200 Meter langen Start- und Landebahn heran stehen.

Als er gut ein halbes Jahr später den Antrag auf eine Windradhöhe von 185,9 Meter änderte, bekam er im Mai 2013 die Ablehnung vom Kreis. Der bezog sich einmal auf die Nichtzustimmung der Stadt Paderborn, nach deren Flächennutzungsplan für das Vorranggebiet nur Windmaschinen bis 100 Meter Höhe zulässig waren. Da diese Einschränkung später mit einer Planänderung aufgehoben wurde, spielte sie für das Gericht keine Rolle. Entscheidend war die versagte Zustimmung der Luftaufsichtsbehör-

de. Die sah eine rechtliche Kollision mit der für den Verkehrslandeplatz festgelegten Platzrunde, also dem Luftraum, den die Piloten bei An- und Abflügen zur Verfügung haben. Und damit eine Gefahr eines Zusammenstoßes eines Segel- oder Kleinflugzeugs mit den rotierenden Windmühlenblättern. – nicht nur bei schlechten Wetterbedingungen

Einsprüche gegen zwei weitere Anlagen

– und zwischen den Fliegern.

Mit 14.800 Metern sei die Platzrunde viel zu groß, bemängelte der Kläger, eine Standardplatzrunde von üblichen 4.900 Meter reiche aus, meinte auch der Gutachter. Dann nämlich würde das beantragte Windrad den für seine Höhe nötigen Abstand von 850 Metern zur Flugkehre einhalten

können. So liegt er mit gut 520 Metern Distanz innerhalb der Verbotszone. Keine zehn Sekunden dauere es, wenn ein Pilot aus dem Queranflug auf die Platzrunde einschwenke und – zumal plötzlich bei schlechter Sicht – die Gefahr sehe.

Bei viel Verkehr im Bereich der Warteschleife könne das bei Tempo 150 und instinktiven Ausweichmanövern im 250 Meter breiten Korridor schon zu gefährlichen Begegnungen führen, hielt die Behörde dagegen.

Der Argumentation folgte auch die 11. Kammer unter Vorsitz von Ruth Schürmann.

Zwar sei bei der Genehmigung für den Segelflugplatz 1974 und als Verkehrslandeplatz 1986 noch nicht an Windräder, schon gar nicht an Windräder in der Höhe gedacht worden, aber an den festgelegten Abmessungen und der Lage der Platzrunde gebe es auch rechtlich keine Zweifel. Solange die allgemeine Ver-

fügung gelte, müsse sie von den Behörden auch bei Planungen und Genehmigungen berücksichtigt werden.

Und die dürfte für ein Haxterberg zugunsten der Windenergie kaum geändert werden. Das Gericht sei mit seinem Urteil der Gefahrenpotenzialeinschätzung des Oberverwaltungsgerichts gefolgt, sah sich Hauptdezernent Theo Keller von der Bezirksregierung Münster bestätigt.

Klägeranwalt Lahme wies gegenüber dieser Zeitung daraufhin, dass eine am üblichen Standard von 4.900 Metern orientierte Platzrunde nicht nur den Windmüllern die höheren Anlagen erlaube, sondern die Belästigung der Anwohner reduziere.

Gegen zwei im Bau befindliche 190-Meter-Anlagen laufen derzeit Anwohner-Einsprüche vor dem Verwaltungsgericht. Sie stehen aber außerhalb der Platzrunde.